

ZBB 2004, 417

WpHG § 37a; BGB a. F. § 852

Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen Wertpapierdienstleistungsunternehmen wegen Verletzung von Informationspflichten nach drei Jahren seit Vertragsschluss

OLG Oldenburg, Beschl. v. 24.11.2003 – 8 U 128/03 (rechtskräftig), EWiR 2004, 945 (v. Buttler)

Leitsätze:

1. Nach § 37a WpHG verjähren Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Informations- und Beratungspflichten in drei Jahren von dem Abschluss des nachteiligen Vertrages an.
2. Die Rechtsprechung zur Verjährung von Ersatzansprüchen gegen Rechtsanwälte, wenn diese den Mandanten schuldhaft nicht auf Informations- und Beratungsfehler aufmerksam machen, sobald Ersatzansprüche zu verjähren drohen, ist wegen der unterschiedlichen Sach- und Interessenlage auf die Anlageberatung durch Banken nicht übertragbar.